

bar macht. Das weiß jeder, der nicht nur in die Schüssel oder den Topf, sondern auch in den Marktkorb geguckt hat. Der Nährwert ist erheblich gesunken, und die Menge der Abfälle ganz bedeutend. Da in weiten Kreisen eine Neigung besteht, solche Nahrungsmittel fortzuwerfen, die nach genügender Reinigung noch recht wohl zu verwerten wären, ist die Verschwendug von Nahrungsmitteln auf ein kaum glaubliches Maß gestiegen. Ich habe mich der wenig angenehmen Arbeit kürzlich unterzogen, einmal die Müllkästen in einer Straße zu durchforschen. Ich fand dabei ganz bedeutende Mengen von Rüben und Kartoffeln, die, wenn auch wenig appetitlich aussehend, doch noch zu etwa 50% zu verwerten gewesen wären. Durch eine zweckmäßige, wirksame Beeinflussung könnte hier vieles gebessert werden. Man darf aber die Schwierigkeit einer solchen Belehrung nicht unterschätzen und den erzielbaren Erfolg nicht zu hoch anschlagen!

Die Abneigung gegen vegetabilische Nahrung beim Volke beruht zum Teil auch auf der Mühe und dem recht erheblichen Zeitaufwand, der zum Waschen, Putzen und der Vorbereitung von Gemüsen und dergleichen nötig ist. Hier spielt vielfach die Faulheit eine große Rolle. Oft liegt die Ursache aber in wirklichem Zeitmangel, da, wo die Hausfrau durch berufliche Tätigkeit in Anspruch genommen ist. Das ist wohl mit ein Grund, weshalb die bequemer und rascher zuzubereitende Kartoffel- und Fleischnahrung in weiten Kreisen vorgezogen wird. Wodurch ist aber die schlechte Beschaffenheit der Nahrungsmittel bedingt? Zum Teil ist sie wohl auf die schlechte Bodenbearbeitung und den Mangel an Düngemitteln zurückzuführen, zum Teil aber auch auf die Art, wie die Nahrungsmittel jetzt in den Handel gebracht werden. Die Anhäufung von leicht verderblichen Lebensmitteln für die spätere Verteilung hat hier viel verschuldet. Aber auch der Einkauf durch Personen, die nicht die genügende Vorbildung und Erfahrung besitzen. Ich glaube, daß hier vieles anders werden kann und wird, wenn der freie Handel wieder in seine Rechte eintreten kann. Nicht jeder Kaufmann ist ja ein Betrüger, und die Erfahrung eines warenkundigen Kaufmanns ist nicht leicht zu ersetzen. Ein Beamter, wäre er noch so gewissenhaft, ist für ihn nur ein „Kriegsersatz“. Wenn mir heute ein Händler schlechte Ware liefert, so ist es im allgemeinen zwecklos, zu einem anderen zu gehen, denn bei diesem ist, ohne daß er eine Macht zur Änderung hat, die Ware auch nicht viel anderes. Hat der Händler aber mehr Einfluß auf die Beschaffung der Ware, so wird er Kunden verlieren, wenn seine Ware schlechter ist, als die seines Nachbarn. Er wird seine Lieferanten zu bewegen suchen, ihm bessere Ware zu liefern, und eine allgemeine Besserung der Beschaffenheit der Nahrungsmittel wird die Folge sein. Selbst kleine Verteuerungen würden keine Rolle spielen; man kann überall sehen, daß die billigen, nicht zusagenden Nahrungsmittel verschmäht werden und lieber, wenn auch unter Klagen und Schimpfen, teure aus dem Schleichhandel bezogen werden, auch von den Kreisen, die man früher als ärmliche Bevölkerungskreise ansprechen konnte, auf die diese Bezeichnung jetzt aber nicht mehr im gleichen Maße zutrifft. Daß schon jetzt eine Aufhebung der Rationierung bei allen Nahrungsmitteln möglich ist, glaube ich nicht, aber bei manchen dürfte es wohl der Fall sein. Bei einzelnen Nahrungsmitteln ist die im Schleichhandel befindliche Menge ja größer als die durch die Verteilungsstelle „erfaßten“. (Die soeben erfolgte Aufhebung der Eierversorgung gibt dieser Anschauung recht.) Länger als unbedingt nötig, sollte man jedenfalls den Handel nicht ausschließen. Die Besserung der Qualität der Nahrungsmittel scheint mir fast wichtiger als die vielfach doch wenig erfolgreichen Erschließungen neuer Nahrungsmittelquellen.

Ich möchte meine Ausführungen nicht schließen, ohne einige Worte über Ernährungsliteratur während des Krieges zu sagen. Dieser Zweig der wissenschaftlichen Literatur hat durch die Zensur ein recht eigenartiges Gesicht erhalten. Der Zensor hat fast alle Ansichten, die die verheerende Wirkung der Blockade auf die Bevölkerung zum Ausdruck brachte, am Erscheinen verhindert. Während kritiklos alle die Meinungen zum Ausdruck gelangen durften, die den höchst ungünstigen Gesundheitszustand leugneten. Erst nach Abschaffung der militärischen Zensur durfte das, was jeder nicht Voreingenommene bereits wußte, auch geschrieben werden: Daß der Nahrungsmittelmangel in außerordentlich hohem Grade den Gesundheitszustand weitester Volkskreise auf das Schlimmste beeinträchtigt hat. Wer also die Ernährungsliteratur während der Kriegszeit zu Rate zieht, muß sich bewußt bleiben, daß die Blockadefolgen in einem rosigen Licht dargestellt sind, das durch die wirklichen Verhältnisse leider in keiner Weise berechtigt ist.

Noch ein Wort über die Rationierung überhaupt oder vielmehr über die Berechnung der Menge der Lebensmittel, die wir haben müssen. Hier wird immer der sehr skeptisch anzuschende Durchschnittsgebrauch zugrunde gelegt. Das geht nicht, wenn man rationieren will. Oder sollen alle, deren notwendiger Bedarf über dem Durchschnitt liegt, ungenügend ernährt werden? Bei einem nach dem Durchschnitt berechneten Bedarf erhält der eine zu wenig, der andere mehr, als er unbedingt braucht. Hier sollte man eine Zahl nehmen, die, blicken Sie noch einmal auf die erste Kurve, am rechten Ende derselben liegt. Dann bekommt zwar die Mehrzahl der Menschen mehr als unbedingt erforderlich. Das schadet aber weniger, als wenn ein Teil zu wenig erhält. Ein Ausgleich findet ja bei einer Rationierung nicht statt.

Meine Damen und Herren! Ich bin am Schluß meiner Ausführungen. So kuriosisch diese auch waren, so werden sie Ihnen doch, hoffe ich, gezeigt haben, wie vielseitig das Problem der Ernährung ist. Die materiell-mechanistische Auffassung, als ob wir nur äßen, um einen Stoffwechselversuch zu machen, uns im Stickstoffgleichgewicht zu halten und nicht an Körpergewicht zu verlieren, trifft nur einen Teil des Ernährungsproblems. Die Schwierigkeiten, die die Anstellung von Stoffwechselversuchen aufweist, und die Schwierigkeiten ihrer Deutung, lassen selbst bei diesem rein physiologischen Teilproblem eine restlose Lösung nicht so bald erwarten¹⁾. Hoffen wir, daß die praktische Lösung der Ernährungsfrage um so schneller gelingen möge. [A. 55.]

Die Ausnahmebestimmung des § 1, Absatz 2, Satz 2 des Patentgesetzes.

Von O. KÜHLING.

(Eingeg. 5./5. 1919.)

Bekanntlich werden in Deutschland Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln, welche auf dem bloßen Mischen von Stoffen, die sich nicht miteinander umsetzen, dem Krystallisierenlassen oder Abdampfen der Lösungen solcher Gemische oder dgl., d. h. auf mechanischen Vorgängen beruhen, nicht patentiert und auch auf die Verwendung bekannter Stoffe als Arzneimittel werden keine Patente erteilt. Beispielsweise war die auf dem innigen Mischen von Antipyrinbase, citronensaurem Antipyrin und Coffein beruhende Herstellung des Migränins trotz der die zu erwartende Summenwirkung erheblich übersteigenden Heilkraft des Erzeugnisses und die gänzlich unerwartete Feststellung der antipyretischen Wirkung des Acotanilids (Antifebrins) in Deutschland nicht schutzfähig.

Diese Tatsache hat zur Folge gehabt, daß ein systematisches Durchforschen der bezeichneten Gebiete, wenigstens in dem wünschenswerten Maße nicht stattfindet. Es wird zwar gelegentlich festgestellt, daß bekannte chemische Stoffe therapeutisch wirken, auch ist das Studium der physiologischen Mischwirkungen (synergetischen Wirkungen) neuerdings stärker in Angriff genommen worden, aber die chemische Industrie, welche dank ihrer vorbildlichen Einrichtungen, ihres zahlreichen, wissenschaftlich und technisch ausgezeichneten durchgebildeten Personals, ihrer Beziehungen zu Krankenhäusern, medizinischen Autoritäten u. dgl. und nicht zum mindesten ihrer Finanzkraft zur erfolgreichen Bearbeitung dieser Gebiete besonders berufen erscheint, bringt dieser Aufgabe kein Interesse entgegen, weil sie darauf ausgehen muß, die Ergebnisse ihrer Bemühungen nutzbringend zu verwerten, die ungestörte Ausnutzung derartiger Arbeiten aber mangels Patentschutzes ausgeschlossen erscheint.

Das ist lebhaft zu bedauern. Zweifellos gibt es unter der großen Anzahl bekannter chemischer Verbindungen eine beträchtliche Menge, welche wertvolle therapeutische Wirkungen besitzt, und andererseits zeigt das Beispiel des Migränins und insbesondere die

¹⁾ Nach Einsendung dieser Ausführungen erschien in der Dtsch. med. Zt. eine sehr lesenswerte Abhandlung von Löewy und Strauß, in der folgender Satz steht, der mit den Inhalten meines Vortrages übereinstimmt: „Fragen des Stoffwechsels liegen in der Klinik doch weit komplizierter, als es nach den meist in präzisen Formeln dargestellten Ergebnissen der Physiologie des Stoffwechsels der Fall zu sein scheint.“

Arbeiten von Bürgi, Fühner, Traubel u. a.¹⁾), daß auch unter den Mischungen sich nicht umsetzender Stoffe viele vorhanden sind, welche die Summenwirkung ihrer Komponenten weit übertreffende therapeutische Wirkungen ausüben. Ein Bedürfnis zur Hebung dieser Schätzungen liegt offenbar vor; eine ganze Reihe von Krankheiten harrt noch sicher wirkender Heilmittel, es ist auch bekannt, daß meist wirksame Heilmittel zuweilen versagen, und daß bei häufigem Gebrauch von Heilmitteln Gewöhnung eintritt, und die Mittel deshalb erst schwächer und schließlich überhaupt nicht mehr wirken. In letzteren Fällen sind Ersatzmittel, im ersten neuen therapeutischen Möglichkeiten zu schaffen. Daß die bisher fast allein ausgeübte synthetische Arbeitsweise dieser Aufgabe völlig gerecht werden kann, ist zweifelhaft und kann jedenfalls hier, wo es sich um die Gesundheit und gegebenenfalls um das Leben vieler Menschen handelt, den Ausschluß vielversprechender Arbeitsgebiete nicht begründen.

Die Wege zur Erforschung dieser Gebiete zu ebnen, ist Sache der an der Ausübung des gewerblichen Rechtsschutzes und der Ausgestaltung der Patentgesetzgebung beteiligten Kreise; ihnen liegt es ob, die Schranken niederzulegen, welche die Erteilung von Patenten auf Erfindungen der genannten Art hindern und dadurch den leistungsfähigsten Stellen den Anreiz zu diesen Erfindungen nehmen.

Die Patentierung von Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln²⁾ auf mechanischem Wege wird mit der Begründung abgelehnt, es liege kein bestimmtes Herstellungsverfahren im Sinne des § 1 des Patentgesetzes vor. Die Forderung, das Herstellungsverfahren müsse ein bestimmtes sein, ist erst von der den Entwurf des Patentgesetzes vom Jahre 1877 boratenden Kommission eingefügt worden, diese hat auch den gemäß dem Entwurf vom Patentschutz auszunehmenden Arznei- und Genuss- (Nahrungs-)mitteln die „auf chemischem Wege hergestellten Stoffe“ zugefügt. Durch das Wort bestimmt sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß das Herstellungsverfahren eine individuelle neue Methode der Herstellung sein müsse; die Annahme der Arznei- und Nahrungsmittel war erfolgt, um Preissteigerungen und unlautere Reklame zu verhüten, die der chemischen Stoffe, um nicht das Bestreben zurückzudrängen, den patentierten Gegenstand auf praktischerem und billigerem Wege herzustellen (vgl. Motive zum Patentgesetz vom Jahre 1877, S. 17 des Entwurfs und Bericht der den Entwurf dieses Gesetzes beratenden Kommission S. 8—9).

Die Einfügung des Wortes bestimmt in den ursprünglichen Wortlaut, „soweit die Erfindungen nicht das Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen“, hat die nach dem Entwurf klare Sachlage verwirrt (vgl. dazu Damm, Das deutsche Patentrecht 2. Aufl. [1911], S. 163). Sie hat gelegentlich zu der Annahme geführt, das zu schützende Verfahren müsse eigenartig sein, d. h. nicht zu erwartende Umsetzungen zeigen oder an sich Vorteile bieten, welche die Patentierung rechtfertigen, eine Anschauung, aus der mit logischer Notwendigkeit folgt, daß Eigenarten der Erzeugnisse nicht als allein patentbegründende Merkmale anzuerkennen sind (vgl. dazu auch Fertig, Angew. Chem. 31, 235 r. Sp. Abs. 2 [1918]). Es ist nicht anzunehmen, daß diese Auffassung dem Willen des Gesetzgebers entspricht, denn sie steht in scharfem Gegensatz zu der grundlegenden Absicht des gesamten Patentschutzwesens. Die Patentierung gewährleistet bekanntlich innerhalb der Schutzdauer die vom Wettbewerb freie Ausnutzung der Erfindung, bietet also einen unter Umständen sehr wertvollen Preis, um zu Nutzen der Allgemeinheit Erfindungen zu veranlassen und durch Veröffentlichung der Erfindungen zum Weiterarbeiten auf dem betretenen Gebiet anzuregen. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint die Beschränkung der Arznei- und Nahrungsmittel sowie chemische Stoffe betreffenden Erfindungen auf eigenartige oder an sich Vorteile bietende Herstellungsverfahren unzulässig. Bekanntlich ist eine große Anzahl von Patenten erteilt worden auf Analogieverfahren alltäglichster Art, wie Verfahren zur Herstellung von Salzen, Estern, Amiden, Amino- und Oxyazoverbindungen u. dgl. in bekannter oder üblicher Weise³⁾, und zwar nicht nur zwecks Her-

¹⁾ Vgl. z. B. Chem.-Ztg. 136/137, S. 866 ff. [1915]; D. Med. Wochenschr. S. 20 ff., 63 ff. und 103—104 [1910]; Chem. Zentralbl. 1917, I, S. 676.

²⁾ Die vorliegenden Ausführungen treffen im wesentlichen auch für Nahrungsmittel zu, auf die auch bei der am Schluß vorgeschlagenen Gesetzänderung Rücksicht genommen ist; der Einfachheit halber ist im folgenden nur von Arzneimitteln die Rede.

³⁾ Vgl. die Pat.-Schr. 90 291, 94 019, 99 256, 110 386, 214 782, 233 327, 246 165, 248 777, 249 241, 256 756, 260 379, 260 471 der

stellung von Arzneimitteln, sondern auch von Farbstoffen, Sprengstoffen, Gerbstoffen, Desinfektionsmitteln, Riechstoffen u. dgl. Alle diese Verfahren bieten nichts Eigenartiges, in der Regel auch an sich keine Vorteile, ihre Patentierung ist lediglich mit den Eigenarten der Erzeugnisse begründet worden. Würden diese Eigenarten nicht mehr als patentbegründend anerkannt, dann erschienen nicht nur diese Patente sämtlich als zu Unrecht erteilt, es entfiel auch für die Industrie der Anreiz zur weiteren Tätigkeit auf diese Gebiete. Die Folge wäre, daß eine ganze Reihe unserer blühendsten und erfolgreichsten Industriezweige ganz oder zum großen Teil eingehen würde, und schlummernde Werte von vielleicht allergrößter Bedeutung ungehoben blieben oder dem Ausland zufielen. Das würde aber sicher nicht den Absichten des Gesetzgebers entsprechen.

Macht man die oben erwähnte Annahme nicht, so bleibt nur die Ansicht übrig, daß durch den Ausdruck „bestimmtes Verfahren“ ausgedrückt werden sollte, das zu schützende Verfahren müsse nach Ausgangsstoffen, Ausführung und Erzeugnis so genau beschrieben sein, daß seine Wiederholung durch andere Sachverständige ohne weiteres möglich sei. Diese Annahme entspricht offenbar den Tatsachen. Die Bestimmung würde dann lediglich die Erteilung von sogenannten Stoffpatenten im weitesten Sinne verhindern sollen, d. h. von Patenten, durch welche der Stoff selbst, oder vielmehr seine gewerbliche Verwendung unabhängig von einem Herstellungsverfahren geschützt wird. Die gewerbliche Verwendung eines Stoffes wird zwar auch bei den auf Herstellungsverfahren erteilten Patenten geschützt, denn gemäß § 4 des Patentgesetzes erstreckt sich der auf ein Verfahren erteilte Schutz auch auf die durch das Verfahren hergestellten Erzeugnisse, sie wird aber nur für den nach dem beanspruchten Verfahren hergestellten Stoff geschützt und kann auf Grund eines anderen patentierbaren Herstellungsverfahrens von neuem geschützt werden, dessen Patentierung aber natürlich nicht mehr mit den Eigenarten des Stoffes begründet werden kann, die patentbegründende Merkmale des früher geschützten Verfahrens waren. Faßt man den Ausdruck „bestimmtes Verfahren“ im vorstehenden Sinne auf, so besteht meines Erachtens kein Bedenken, auch Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln zu patentieren, welche auf der Mischung chemisch nicht aufeinander wirkender Stoffe beruhen, denn diese Verfahren sind, ebenso wie die erwähnten synthetischen Verfahren, durch Art und Menge ihrer Ausgangsstoffe, die Art der Ausführung und die Eigenarten der Erzeugnisse ausreichend gekennzeichnet, um von Sachverständigen nachgeahmt werden zu können. Anhaltspunkte dafür, daß das zu schützende Verfahren ein chemisches sein müsse, bieten weder das Gesetz, noch die vorliegenden Urkunden über seine Entstehung (vgl. auch Damm a. a. O., S. 163 und Fertig, a. a. O., S. 235 I. Sp. Abs. 3). Die Aneinanderreihung von Arzneimitteln und auf chemischem Wege hergestellten Stoffen spricht sogar auf das bestimteste gegen diese Annahme.

Es kommt hinzu, daß die Entscheidung der Frage, ob das beim Mischen mehrerer Stoffe entstehende Erzeugnis eine chemische Verbindung ist oder nicht, in manchen Fällen recht schwierig ist; es kann beispielsweise vorkommen, daß der Anmelder angibt, das beanspruchte Verfahren führe zu einer Doppelverbindung, z. B. einem Doppelsalz, während ein Einsprechender erklärt, es entstehe eine eutektische Mischung. Je nach der Entscheidung dieser Frage, die unter Umständen von verschiedenen Gutachtern sogar verschieden beantwortet werden könnte, würden gemäß der bisherigen Praxis physiologische Wirkungen der Erzeugnisse entweder als patentbegründend anerkannt oder als unbeachtlich erklärt werden.

Diese Gesichtspunkte lassen es meines Erachtens sehr wünschenswert erscheinen, schon jetzt mechanische Verfahren zur Herstellung von Arznei- und Nahrungsmitteln zu patentieren, selbstverständlich auf Grund von vorteilhaften Wirkungen der Erzeugnisse, welche die zu erwartende Summenwirkung der Ausgangsstoffe wesentlich übersteigen. Daß man, wie gelegentlich betont worden ist, mit derartigen Patenten in die Verordnungsfreiheit des Arztes und die Rezepturtätigkeit des Apothekers eingreift, kann meines Erachtens kein Hinderungsgrund sein, da das Berufsinteresse dieser Kreise den Interessen der Allgemeinheit nachstehen muß. Übrigens würden die Patente doch nur für noch unbekannte und deshalb unerprobte Mischungen erteilt, welche weder Arzt noch Apotheker ohne weiteres für Heilzwecke verordnen oder anfertigen würden.

Die Erteilung von Patenten auf die Verwendung bekannter chemischer Stoffe als Arzneimittel würde dagegen auf Grund des

bestehenden Gesetzes erhebliche Schwierigkeiten bieten. Sie verstößt einerseits gegen die Bestimmung, Arzneimittel betreffende Erfindungen dürfen nur patentiert werden, wenn es sich um Herstellungsverfahren handelt, andererseits gegen die Forderung, patentierbare Erfindungen sollten gewerblich verwertbar, d. h. innerhalb gewerblicher Betriebe verwendbar sein. Der erste Grund erscheint allerdings in Hinsicht auf die auf verwandten Gebieten geübte patentrechtliche Praxis weniger durchschlagend. Das Gesetz hat bekanntlich nicht nur die Patentierung von Arzneimitteln, sondern auch von „auf chemischem Wege hergestellten Stoffen“ auf Herstellungsverfahren beschränkt. Trotzdem sind in früherer und neuerer Zeit viele Patente erteilt worden, welche kein Herstellungsverfahren, sondern lediglich die Verwendung bekannter, „auf chemischem Wege hergestellter“ Stoffe als Farbstoffe, Sprengstoffe, Dichtungsmittel, Gerbstoffe, Desinfektionsmittel, photographische Entwickler u. dgl. schützen⁴), offenbar, weil man erkannt hat, daß der Nutzen, welcher durch die Beschränkung der Patentierung der die genannten Stoffe betreffenden Erfindungen auf Herstellungsverfahren erzielt wird, erheblich geringer ist als der Schaden, der durch den Ausschluß von Verwendungspatenten der erwähnten Art entsteht. Es trifft zwar zu, daß durch die Erteilung dieser Patente „das Bestreben zurückgedrängt wird, den patentierten Gegenstand auf praktischerem und billigerem Wege herzustellen“ (vgl. dazu Weidlich, Angew. Chem. 25, 1096ff. [1912]), dafür regt sie aber das Forschen nach neuen Verwendungsmöglichkeiten für bekannte Stoffe an, und an den Ergebnissen dieser Forschertätigkeit, d. h. dem Auffinden neuer Farbstoffe, Sprengstoffe, Gerbstoffe, Düngemittel, Desinfektionsmittel u. dgl. hat die Allgemeinheit zweifellos ein erheblich größeres Interesse als an verbesserten Verfahren zur Herstellung bekannter technischer Mittel. Die Erteilung dieser Patente ist deshalb auch kaum auf Widerstand gestoßen, auch Weidlich hat sich in seinem Aufsatz (a. a. O.) nicht dagegen ausgesprochen.

Es könnte nun gesagt werden, daß diese Erwägungen auch für die Erteilung von Verwendungspatenten für Arzneimittel sprächen, da das Interesse der Allgemeinheit an neuen Heilmitteln sehr groß ist, größer sogar wie das an neuen Farbstoffen, Sprengstoffen u. dgl. Das trifft offenbar zu. Auch die vom Gesetzgeber befürchtete Verteuerung und unlautere Reklame käme dieser Erwägung gegenüber kaum in Betracht. Gegen unlautere Reklame schützen die Aufsichtsbehörden in ausreichendem Maße; die mit der Patentierung verbundene Preissteigerung spielt aber, wenn es sich um die Wiederherstellung der Gesundheit oder gar um die Erhaltung des Lebens handelt, keine Rolle, in solchen Fällen fragt man nur danach, ob ein geeignetes Heilmittel vorhanden ist, nicht was es kostet.

Aber wenn man sich auch diesen Ausführungen anschließt, so bleibt doch das Bedenken, daß Arzneimittel im Gegensatz zu der überwiegenden Mehrzahl der obengenannten Stoffe unmittelbar in den Handel gebracht werden, d. h. nicht im üblichen Sinne gewerblich verwertet werden.

Es erscheint mir deshalb nicht zweckmäßig, Patente auf die Verwendung bekannter chemischer Stoffe als Arzneimittel zu erteilen, solange der § 1 des Patentgesetzes in seiner gegenwärtigen Fassung besteht. Da aber meines Erachtens sowohl für die Allgemeinheit wie für die Industrie ein starkes Bedürfnis nach Patenten dieser Art vorliegt, so empfiehlt es sich, den § 1 abzuändern, was bei der bevorstehenden Beschußfassung über den Entwurf zum neuen (dritten) Patentgesetz geschehen könnte.

Ich schlage folgende Fassung vor:

Patente werden erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung oder eine Verwendung zu Ernährungs- oder Heilzwecken gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zu widerlaufen würde;

2. Erfindungen von natürlich vorkommenden Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden.

⁴) Vgl. die Patentschriften 46 205, 79 477, 84 628, 241 697 der Klasse 78; 34 342, 46 915, 50 265, 53 549, 60 174 der Klasse 57; 213 473, 223 109, 226 940, 236 074, 262 692 der Klasse 8 m; 229 401, 233 073, 236 034, 262 700 der Klasse 22 f; 265 855, 281 484, 290 965, 305 777 der Klasse 28 a; 223 714 der Klasse 39 b und 302 003 der Klasse 30 i.

Auf Grund dieser Fassung würde sowohl der Schutz beliebiger, also auch mechanischer Verfahren zur Herstellung von Arznei- und Nahrungsmitteln, wie die Erteilung von Patenten auf die Verwendung bekannter chemischer Stoffe zu Heil- oder Ernährungszwecken ohne weiteres möglich sein. Vom Schutz ausgenommen sind natürlich vorkommende Arznei- und Nahrungsmittel, um nicht gegen den patentrechtlichen Grundsatz zu verstößen, nur künstlich hergestellte Erzeugnisse zu schützen (vgl. D a m n e , a. a. O., S. 160 Abs. 1). — Die vorgeschlagene Fassung beseitigt auch die Unstimmigkeit zwischen dem bisherigen Wortlaut des § 1 und der üblichen Erteilung gewerblich verwertbarer Verwendungspatente. — Durch die Ausnahme der auf chemischem Wege hergestellten Stoffe vom Patentschutz soll der Erteilung von Stoffpatenten im weitesten Sinne vorgebeugt werden, d. h. von Patenten auf die Verwendung chemischer Stoffe zu beliebigen Zwecken, z. B. auch im voraus zu Zwecken, welche sich erst aus Eigenschaften der Stoffe ergeben, die zur Zeit der Anmeldung der Erfindung oder der Erteilung des Patents noch gar nicht bekannt waren. Unbedingt nötig erscheint die Anführung der „auf chemischem Wege hergestellten“ Stoffe unter den Ausnahmen nicht. Man kann, wie schon gelegentlich der Beratung des Entwurfs zum Patentgesetz vom Jahre 1877 geäußert wurde, zum Deutschen Patentamt das Vertrauen haben, daß es bei der Anwendung des Gesetzes keinen Mißbrauch auftreten lassen werde⁵), also auch ohne ausdrückliche Ausnahme Stoffpatente der erwähnten Art nicht erteilen werde; auch die Erteilung von Patenten auf die Verwendung chemischer Stoffe zu mehr als einem Zweck dürfte beim Fortfall der ausdrücklichen Ausnahme dieser Stoffe schon in Hinsicht auf die gemäß § 20 des Gesetzes erforderliche Einheit der Erfindung nicht zu befürchten sein.

[A. 77.]

Die deutschen Gelehrten als Helfer beim Angriff auf die Welt.

Von MAURICE BARRÈS von der „Académie française“¹).

(Eingeg. 6./5. 1919.)

Ja wir sind Sieger! Aber mit welch einem Frieden? Glaubt man, daß ein einziger Franzose oder ein Einwohner eines einzigen Landes auf der Welt sich in Sicherheit wiegen könnte?

Mehr als je ist es für uns in dieser unklaren Zeit, voll Zerrüttung der Staaten und Geister, von Wichtigkeit, in die Gedanken Deutschlands einzudringen. Es verhüllt sein Gesicht und trübt sein Wasser, damit wir nicht in sein Herz schauen und seine Launen unterscheiden können. Eitle Listen! Sollte es denn wahr sein, daß es seinen Ausdehnungstrieb, seinen festen Glauben an die körperliche Kraft, seine blinde Leidenschaft für das Übergewicht abgelegt hätte? Ist es wahr, daß es seit seiner Revolution nur von den Ideen der sozialen Entwicklung, der Gleichheit der Völker, der Annäherung der Nationen im Handel und in der Suche nach der Wahrheit durchdrungen ist? Wer diese Frage stellt, muß das Lachen aller klarschenden Menschen hervorrufen.

Wir sehen zu gut, daß unsere Feinde eifrig ihre Pläne aus der Vorkriegszeit beibehalten: im Militärwesen wie in der Verwaltung, in den Schulen wie in der Wissenschaft. Wir sehen, und wir unterscheiden die Bedeutung dieser unheilvollen Beständigkeit, die sie spöttisch eine Revolution nennen.

Die Offiziere des Kaisers, ihrer Vorrechte entkleidet, haben sich zu Helfern der sozialdemokratischen Regierung aufgeschwungen. Sie haben begriffen, daß die große Gefahr für die Sache die Fahnenflucht war. Ich habe alliierte Persönlichkeiten, die in den letzten Monaten in Aufträgen durch Deutschland gekommen waren, mit unfreiwilliger Hochachtung von ihrer außerordentlichen Treue zu ihrer Stellung als „Hindenburgs Leutnants“ reden gehört. Und der alte Hindenburg selbst! Die verkörperte Ausdauer! Diese Leute, gestern hochmütig, heute erniedrigt, leiden, aber sie bleiben. Sie erwarten ihre Stunde! Und die ganze Nation unterstützt sie, weil sie ja selbst

⁵) Vgl. Bericht der VII. Kommission, betreffend den derselben zur Vorberatung überwiesenen Entwurf des Patentgesetzes S. 8 letzter Absatz.

¹) Dieser im Echo de Paris erschienene Aufsatz ist so charakteristisch für die Denkweise der Franzosen, daß wir ihn mit einigen Kürzungen unseren Lesern mitteilen. — Schriftleitung.